

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth i.Wald

Die Stadt Furth i.Wald erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S.65, BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit Art. 17 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-A) für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth i.Wald und in den Gemeindeteilen Lixenried und Ränkam folgende

S a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Furth i.Wald (Flurstücksnummer 697) ist Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung Furth i.Wald. Mit Vertrag zwischen der katholischen Pfarrkirchenstiftung Furth i.Wald und der Stadt Furth i.Wald vom 13.12.1971 wurde der Friedhof zur eigenverantwortlichen Führung und Verwaltung der Stadt Furth i.Wald pachtweise übertragen.
- (2) Der Friedhof (neuer Teil) in Furth i.Wald (Flurstücksnummer 699) und das Leichenhaus in Furth i.Wald (Flurstücksnummer 697/3) ist Eigentum der Stadt Furth i.Wald.
- (3) Der Friedhof im Gemeindeteil Lixenried (Flurstücknummer 10) und das Leichenhaus sind Eigentum der Stadt Furth i.Wald.
- (4) Der Friedhof im Gemeindeteil Ränkam (Flurstücksnummer 43/2 und 43/3) und das Leichenhaus sind Eigentum der Stadt Furth i.Wald.
- (5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Stadtrat. Der Stadtrat kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten auf die Stadtverwaltung, einen städtischen Ausschuß oder an einzelne Stadtratsmitglieder übertragen.

§ 2

Friedhofszwecke

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Furth i.Wald.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Furth i.Wald ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen.



§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Stadtrates ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem im Stadtratsbeschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsabteilungen vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung von Erwachsenen betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Aufsichtspersonen keine Folge leisten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Ruhe und Weihe des Friedhofs durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofsbetrieb sonstwie zu stören,
 - b) im Friedhof zu rauchen,
 - c) in den Friedhof Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) die Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten und die Wege im Friedhof ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit anderen als den bei der Beerdigung und den sonstigen Friedhofsbetrieb erforderlichen Fahrzeugen zu befahren, sowie Fahrräder in den Friedhof zu bringen. Diese sind außerhalb des Friedhofes abzustellen,
 - e) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen,

- f) die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, der Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler und Gräber selbst zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen- und Blumenbeete sowie Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzwerfen; alle Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) die Verunreinigung der Brunnen sowie jede übermäßige oder mißbräuchliche Benützung der Wasserleitung,
- h) das Anbringen von Bodenplatten in den Zwischenräumen der Gräber,
- i) Waren aller Art (besonders Blumen und Kränze) feilzuhalten sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben und Druckschriften zu verteilen,
- k) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof und im Friedhofsvorgelände anzubringen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof und Fahrzeugverkehr

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofwärter ausgeführt werden. Während einer Beerdigung sind solche Arbeiten nicht gestattet.
- (2) Der Friedhofwärter kann von den Gewerbetreibenden einen Nachweis über die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten verlangen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (5) Für den Verkehr mit Fahrzeugen gilt folgendes:
 - a) es dürfen nur die Hauptwege befahren werden,
 - b) während der Bestattungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen nicht erlaubt,
 - c) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung die Einfahrt von Fahrzeugen in den Friedhof überhaupt untersagen,
 - d) Traktoren dürfen das Friedhofsgelände nicht befahren.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Es ist Voraussetzung, daß eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Die vom Arzt (Leichenbeschauer) auszustellende Todesbescheinigung mit dem Vermerk des Standesbeamten über die erfolgte Beurkundung des Sterbefalls ist beim zuständigen Pfarramt einzureichen. Hier wird Tag und Stunde der Beerdigung im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsinstitut festgesetzt.
- (2) Bei Freireligiösen wird der Beerdigungszeitpunkt von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Beerdigungsinstitut und den Angehörigen festgelegt.
- (3) Für auswärts Verstorbene ist die in Absatz 1 bezeichnete Todesbescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Durchschrift der Todesbescheinigung des Arztes (Leichenbeschauers) mit dem Beurkundungsvermerk des Standesamts vorliegt. Kann die Beurkundung des Sterbefalls wegen fehlender Urkunden noch nicht erfolgen, tritt an die Stelle der Durchschrift der Todesbescheinigung die Bescheinigung nach § 344 Absatz 2 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und die Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

Zuweisung von Gräbern

Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Bestellung hat bei der Fried-hofsverwaltung spätestens 26 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Aushebung und Schließung der Gräber geschieht auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Mindestdiefe muß von der Erdoberfläche an für die Gräber von Erwachsenen wenigstens 1,80 m, für die von Kindern unter 12 Jahrens wenigstens 1,30 m, für die von Kindern unter 6 Jahren wenigstens 1,10 m und für die von Kindern unter 2 Jahren wenigstens 0,80 m betragen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein zugelassener Stein-metzbetrieb zu beauftragen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt
in den Friedhöfen Furth i. Wald, Lixenried und Ränkam
bei Gräbern von Kindern bis zu 6 Jahren
für Urnen und Grüfte

15 Jahre,
6 Jahre,
15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe sind die Gräberpläne, die einen Bestandteil der Friedhofssatzung bilden. Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Das Anrecht auf einen Grabplatz kann in dem jeweils zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage und Anzahl der Grabstellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch von noch Lebenden ausgewählt und erworben werden.

§ 12 Einteilung des Friedhofes

Der städtische Friedhof in Furth i. Wald wird in Abteilungen mit und in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingeteilt.

Abteilungen I - VII für Grabstellen mit freier Gestaltungsmöglichkeit.

Abteilungen VIII - XIV für Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (siehe Grabmalordnung vom 03.05.1977 zuletzt geändert am 29.12.1986, als Anlage 1 dieser Satzung).

Grabnutzungswillige haben ein freies Wahlrecht für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts.

§ 13 Einteilung der Grabstellen

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
 - d) Grüfte.
- (2) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne für die einzelnen Grababteilungen maßgebend.
- (3) Bestattungen können jeweils nur in dem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld erfolgen.

(4) Die Gräber haben folgende Mindestmaße:

	Länge	Breite	Abstände		Tiefe
			z.n.Grab	z.n.Reihe	
Einzelgräber	2,04 m	1,02 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
Doppelgräber	2,04 m	2,04 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
Dreifachgräber	2,04 m	3,06 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
				im Mittel	

(5) Urnen können in allen Einzel-, Doppel- oder Dreifachgräbern in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzu-melden und dabei die Bescheinigung der Einäscherung beizufügen.

§ 14

Nutzungszeit und Nutzungsrecht

(1) Die Nutzungszeit beträgt mindestens die Zeit der Ruhezeit nach § 10 dieser Satzung.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die Kinder,

c) auf die Stiefkinder

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungszeit oder durch schriftliche Verzichtserklärung nach Ablauf der Ruhezeit. Bereits im voraus entrichtete Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

(5) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann auf Antrag von der Stadt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemißt, verlängert werden.

§ 15
Benutzungsrecht in Sonderfällen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Benutzungsberechtigten muß in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.

§ 16
Umbettungen und Tieferlegungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vom städtischen Friedhofspersonal im Benehmen mit dem Beerdigungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer hierfür zuständigen Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März mit Zustimmung des Amtsarztes und mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde unter Einhaltung der hierfür getroffenen Anordnungen statthaft.
- (3) Bei Ausgrabungen muß der Friedhof geschlossen sein; unbeteiligte Zuschauer müssen ferngehalten werden.
- (4) Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhezeit eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, daß bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe gemäß § 9 eingehalten werden kann.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, daß der Friedhofszweck - würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen - gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht. Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Furth i. Wald (Baumschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeines

- (1) Jedes Grabmal muß für die betreffende Grabstätte, sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stadtbauamtes und der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabmals in zweifacher Ausfertigung beizugeben, und zwar:
 - a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente sowie der Fundamentierung,
 - b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind,
 - c) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck die zeichnerische Darstellung, wenn diese nicht genügt, kann ein Modell der Bildhauerarbeit verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs (§ 17) wirkt.
- (4) Das steinmetzmäßige Bearbeiten von Grabdenkmälern an Ort und Stelle im Friedhof ist nicht gestattet; außer Schriftenbringung.
- (5) Den Erstellern von Grabdenkmälern und den Hinterbliebenen steht das Stadtbauamt kostenlos für Informationen zur Verfügung.

§ 20 Fundamentierung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien).
- (2) Die Steinstärke muß in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der städtischen Friedhofssatzung entspricht.

§ 22 Firmenbezeichnung auf Grabdenkmälern

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden (Schriftgröße höchstens 1,5 cm).

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, daß Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Die Stadt haftet für Beschädigungen nicht, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Benützungsberechtigten verursacht werden.

§ 24

Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Verzichtserklärung am Nutzungsrecht an einer Grabstätte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Furth i. Wald über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, daß objektiv störende Wirkung nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber des Nutzungsrechts verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Stadt (Stadtbauamt und Friedhofsverwaltung) gepflanzt werden. Sie gehen nach Pflanzung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt kann verlangen, daß übergroße Sträucher auf Gräbern auf ein bestimmtes Maß zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen.
- (5) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden. ✓

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. Leichenhalle

§ 27

Allgemeines

Die Leichenhalle dient der Aufnahme und Aufbewahrung der Leichen und Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.

§ 28

Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen müssen nach der vorgeschriebenen ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus überführt werden (die Nachtzeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr nicht eingerechnet).
- (2) Leichen, die von auswärts in das Stadtgebiet gebracht werden, sind sofort nach ihrem Eintreffen in das Leichenhaus zu schaffen.
- (3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Leichen, die nach auswärts überführt werden sollen. Die Überführung von Sterbehäusern, insbesondere von der Leichenhalle des Krankenhauses, in auswärtige Leichenhäuser ist gestattet, wenn sie unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 15 Stunden ausgeführt werden kann.

- (4) Zur Durchführung vorstehender Absätze sind die Angehörigen des Verstorbenen verpflichtet. Als solche gelten Ehegatten, Verwandte und Verschwägerete ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, wobei Ehegatten den übrigen Verwandten und die näheren Verwandten den entfernteren Verwandten vorgehen. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen die Verpflichtung zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder sind diese verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, hierzu verpflichtet.

§ 29

Aufbahrung in der Leichenhalle

- (1) In der Regel erfolgt keine offene Sargaufbahrung. Auf Wunsch der Angehörigen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Der Sarg bleibt jedoch geschlossen, wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat.
- (2) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur von Angehörigen des Verstorbenen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerete ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, wobei Ehegatten den übrigen Verwandten und die näheren Verwandten den entfernteren Verwandten vorgehen) gemacht werden. Im übrigen entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Zulässigkeit von Lichtbildaufnahmen nur im Einvernehmen mit den Angehörigen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Gesundheitsrechtliche Vorschriften und Anordnungen einschließlich der Bestimmungen über die bei der Einsargung der Leichen einzuhaltenden Fristen gehen den vorstehenden Absätzen 1-3 vor.

IX. Leichentransportmittel, Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30

Personal

- (1) Zur Behandlung der Leichen (z.B. Ankleiden, Beförderung, Beisetzung, Schmückung und Beerdigung) dürfen nur die vom Beerdigungsinstitut im Benehmen mit der Stadt bestimmten und von ihr im Einzelfall zugezogenen Personen zugelassen werden.
- (2) Die mit der Behandlung von Leichen befaßten Personen sind verpflichtet, die an sie gerichtete Dienstanweisungen gewissenhaft einzuhalten.

§ 31 Leichentransport

- (1) Alle Leichen von im Gemeindegebiet verstorbenen Personen dürfen vom Sterbehaus bzw. Sterbeort nur mit dem Leichenauto des Beerdigungsinstituts in das Leichenhaus überführt werden.
- (2) Nach jedem Leichentransport einer Person, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, ist der Leichenwagen zu desinfizieren.
- (3) Totgeburten, daß sind Kinder, deren Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt, werden durch die mit der Leichenbesorgung beauftragte Person nach der Leichenschau abgeholt und in einem gut verschlossenen Sarg in das Leichenhaus gebracht.
- (4) Fehlgeburten, daß heißt totgeborene Früchte mit weniger als 500 Gramm und abgetrennte menschliche Körperteile werden durch die mit der Leichenbesorgung beauftragte Person innerhalb 6 Stunden nach der Trennung in einem gut verschlossenen, dichten Behälter in das Leichenhaus gebracht. Die Verbringung von Fehl- und Totgeburten an andere Stätten als in das Leichenhaus ist untersagt.

§ 32 Leichentransportmittel

Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die jeweils gültigen Vorschriften des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes.

§ 33 Leichenbesorger

Dem Leichenbesorger obliegt die Reinigung, Bekleidung und Einsargung der Leichen nach vollzogener Leichenschau durch den Leichenbeschauer.

§ 34 Friedhofwärter

- (1) Dem Friedhofwärter obliegt die Überwachung von Ordnung und Sauberkeit im Friedhofsgelände sowie im Leichenhaus. Er hat darauf zu achten, daß die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen beachtet werden. Die näheren Einzelheiten werden in einer besonderen Dienst-anweisung festgelegt.
- (2) Ihm obliegt auch die Herstellung und Wiedereinfüllung der Gräber und aller damit zusammenhängenden Arbeiten. Er hat außerdem bei der Aufbahrung im Leichenhaus und der Beisetzung die erforderliche Hilfe zu leisten.

X. Schlußvorschriften

§ 35 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Voraussetzung dafür ist aber, daß dabei keine Gesetze, Verordnungen sowie polizeiliche und gesundheitliche Vorschriften verletzt werden.

§ 36 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 37 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Bewehrungsvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d. Fassung der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) sind zu beachten.

§ 40 Überleitungsvorschrift

Die Satzung zur Gestaltung des neuen städtischen Friedhofes in Furth i. Wald, Westteil (Grabmalordnung vom 03. Mai 1977 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth i. Wald vom 10. Dezember 1991 außer Kraft.

Furth i. Wald, den 22. Juli 1997

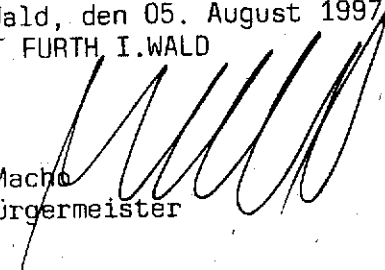
STADT FURTH I. WALD


Macho
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Furth i. Wald vom 08. Mai 1996 am 22. Juli 1997 im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Furth i. Wald zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch entsprechende Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitungen "Bayerwald-Echo" und "Chamer-Zeitung" bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde auf die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses sowie der Ortsteile Gschwand, Lixenried, Ränkam und Sengenbühl in der Zeit vom 23.07.1997 bis 20.08.1997 hingewiesen.

Furth i. Wald, den 05. August 1997
STADT FURTH I. WALD


Macho
Erster Bürgermeister